

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.



§ 1

Zweck des Vereins

1.1

Der Verein verfolgt das Ziel, das heimatliche Brauchtum, insbesondere den Karneval und das Laienspiel in Trier-Ehrang zu fördern und besonders den Theater- und Karnevalsverein "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V. zu unterstützen.

1.2

Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Karnevals und des Laienspiels sowie durch die Unterstützung des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4

Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Ideelle und materielle Unterstützung des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Theater- und Karnevalsverein "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V., den Bürgern und dem Förderverein,
- Ständige Kontaktpflege mit den Aktiven des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.,
- Durchführung von Veranstaltungen für den Vereinszweck in Zusammenarbeit mit dem Theater- und Karnevalsverein "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.,
- Bemühung um Förderung durch die öffentliche Hand und anderen Sponsoren.

1.5

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Name, Sitz, Geschäftsjahr

2.1

Der Verein führt den Namen

- Förderverein des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.

und hat seinen Sitz in Trier.

Seite 1 von 7

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.



2.2

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

2.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

5.2

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

5.3

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die auf den Beschluss folgende ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingehen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.



5.4

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Spenden, Sacheinlagen und Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. Januar zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Theater- und Karnevalsverein "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V. einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift zum Versand gegeben wurde.

8.2

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.



8.3

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmt der oder die 1. Vorsitzende einen Vertreter oder eine Vertreterin.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung dem entgegenstehen.

10.2

Für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.



§ 11

Vorstand

11.1

Der Vorstand besteht aus

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin

als geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie

- dem oder der 1. Vorsitzenden des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.
- dem Präsidenten oder der Präsidentin des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.
- dem Theaterleiter oder der Theaterleiterin des Theater- und Karnevalsvereins "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V.

als geborene Mitglieder (Beisitzer).

11.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

11.3

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden einberufen werden.

11.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der oder die 1. Vorsitzende bzw. der oder die 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.



Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.5

Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Darin sind vor allem die Beschlüsse zu dokumentieren.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplante Änderung ist in der Einladung bekannt zu geben und zu erläutern. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 14

Vermögen

Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Vereinsauflösung

15.1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.

**SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES
THEATER- UND KARNEVALSVEREINS "BLAU-WEISS" 09 EHRANG E.V.**



15.2

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

15.3

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Theater- und Karnevalsverein "Blau-Weiß" 09 Ehrang e.V. Sollte diese seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Trier zur Förderung der Jugendarbeit.

Beraten und beschlossen in der Gründungsversammlung am 5. August 2005.

Rainer Gerten

Gertrud Haas

Michael Haas

Jürgen Haubrich

Theo Pütz

Silvia Reinert

Alexandra Thonet

Michael Wasniewski